

ZBB 2020, 399

InsO § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2, § 22 Abs. 2; AGB-Bk Nr. 14 Abs. 1 Satz 2; BGB § 1279 Satz 1

Kein Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis für Gemeinschaftskonto durch schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter

BGH, Urt. v. 24.09.2020 – IX ZR 289/18 (OLG Frankfurt/M.), ZRI 2020, 593 =
ECLI:DE:BGH:2020:240920UIXZR289.18.0 = WM 2020, 1980 +

Amtliche Leitsätze:

1. Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter, der zur Einziehung von Bankguthaben und sonstigen Forderungen des Schuldners ermächtigt ist, kann die für ein Gemeinschaftskonto vereinbarte Einzelverfügungsbefugnis nicht wirksam widerrufen.
2. Das AGB-Pfandrecht der Bank an einem Guthaben auf einem im Kontokorrent geführten Girokonto erstreckt sich auch auf den girovertraglichen Anspruch auf das „Tagesguthaben“.